

302 **Gesetz Nr. 1938**
Haushaltsbegleitgesetz 2018 (HBegLG 2018)

Vom 5. Dezember 2017

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

§ 26 Absatz 2 des mit Gesetz vom 1. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 1755) in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2017 (Amtsbl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird nach dem Wort „würde“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Als Nummer 6 wird angefügt:
„6. für die Bergverwaltung des Saarlandes.“

Artikel 2

**Gesetz zur Änderung
des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes**

Das Saarländische Hochschulgebührengesetz vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gebühren“ ein Komma und das Wort „Beiträge“ eingefügt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Studien“ durch das Wort „Studiengängen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „das weiterbildende Studium“ durch die Wörter „den weiterbildenden Studiengang“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Studium“ durch das Wort „Studiengang“ ersetzt.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Ministerpräsidentin/des Ministerpräsidenten“ durch die Wörter „für die Hochschule jeweils zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Beiträge“ werden die Wörter „und Entgelte“ eingefügt.

cc) Die Wörter „Ministerpräsidentin/des Ministerpräsidenten“ werden durch die Wörter „für die Hochschule jeweils zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

4. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a
Verwaltungskostenbeitrag

(1) Die Hochschulen können ab dem Wintersemester 2018/2019 von den Studierenden für Verwaltungsdienstleistungen einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 50 Euro pro Semester erheben. Zu den Verwaltungsdienstleistungen im Sinne von Satz 1 zählen insbesondere Leistungen und Leistungsangebote in den Bereichen Einschreibung, Beurlaubung, Exmatrikulation, allgemeine Studienberatung, Verwaltung und Organisation von Prüfungen, Auslandsämter, Vermittlung von Praktika und Förderung des Übergangs in das Berufsleben. Nicht davon erfasst sind Leistungen, die im Rahmen der fachlichen Betreuung bei der Durchführung des Studiums erbracht werden.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages sind Studierende, die

1. in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene praktische Studiensemester oder Auslandssemester absolvieren oder
2. für mindestens ein Semester beurlaubt sind.

Sofern für ein Studium eine gleichzeitige Einschreibung an mehreren Hochschulen erfolgen muss, so ist der Verwaltungskostenbeitrag nach gleichen Teilen zwischen den beteiligten, nach § 1 beitragsberechtigten Hochschulen, die einen Verwaltungskostenbeitrag erheben, aufzuteilen. Bei einer Exmatrikulation binnen zwei Monaten nach Semesterbeginn ist der Verwaltungskostenbeitrag zu erstatten. In allen anderen Fällen kann der Verwaltungskostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise zurückerstattet werden, wenn während des Semesters die Hochschule gewechselt wird.

(3) Von der Verpflichtung zur Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages sind Studierende auf Antrag zu befreien,

1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541), studienerschwerend auswirkt,

3. die nahe Angehörige im Sinne des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424), pflegen,
4. die die Schutzfristen aus § 3 Absatz 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in Anspruch nehmen,
5. die Elternzeit gemäß den §§ 15 und 20 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in Anspruch nehmen oder
6. die als ausländische Studierende im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder aufgrund von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, eingeschrieben sind.

Die Hochschulen können in weiteren Fällen, in denen dies Billigkeit oder öffentliches Interesse gebieten, Studierende von der Verpflichtung zur Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages befreien oder eine Ermäßigung anordnen. Sie können Studierende, die einen begünstigenden Bescheid nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), zur Ausbildungsförderung für den Besuch der jeweiligen Hochschule vorlegen, von der Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages befreien.

(4) Die Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages ist, ohne dass es eines Bescheides bedarf, mit dem Antrag auf Einschreibung nachzuweisen.

(5) Die von der Hochschule erzielten Einnahmen verbleiben im Vermögen der Hochschule.

(6) Das Nähere hinsichtlich der Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrages regelt die Hochschule durch eine Ordnung, die der Zustimmung der für die Hochschule jeweils zuständigen obersten Landesbehörde bedarf.“

5. Es werden ersetzt:

- a) in § 4 Absatz 4 Satz 1 die Wörter „Ministerpräsidentin/dem Ministerpräsidenten“ durch die Wörter „für die Hochschule jeweils zuständigen obersten Landesbehörde“,
- b) in § 5 Absatz 6 Satz 4 und § 17 Absatz 4 die Wörter „Ministerpräsidentin/der Ministerpräsident“ jeweils durch die Wörter „für die Hochschule jeweils zuständige oberste Landesbehörde“,
- c) in § 8 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „Ministerpräsidentin/dem Ministerpräsidenten“ durch die Wörter „für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde“ und

- d) in § 8 Absatz 1 Satz 4 und § 15 die Wörter „Ministerpräsidentin/der Ministerpräsident“ jeweils durch die Wörter „für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde“.

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Saarländischen Grundwasserentnahmegesetzes

Das Saarländische Grundwasserentnahmegesetz vom 12. März 2008 (Amtsbl. S. 694), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2014 (Amtsbl. I S. 447), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird die Angabe „200“ durch die Angabe „450“ ersetzt. b) Nummer 8 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Freimenge“ durch das Wort „Ermäßigung“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Nummer 1 aufgehoben und die Angabe „2.“ vor den Wörtern „eine Ermäßigung von 0,01 Euro“ gestrichen.
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

„Gleiches gilt für Unternehmen und sonstige Einrichtungen der Wirtschaft, die am Umweltpakt Saar zwischen der Landesregierung und der saarländischen Wirtschaft zum Ausbau des partnerschaftlichen Dialogs im Umweltschutz teilnehmen. Sofern die Wasserversorgungsunternehmen selbst über eine EMAS- bzw. ISO 14001-Zertifizierung verfügen oder am Umweltpakt Saar teilnehmen, wird auch ihnen für die zur Eigenversorgung bezogene Wassermenge diese Ermäßigung gewährt.“
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „jeweils versorgten Einwohnern bzw.“ gestrichen und nach dem Wort „zertifizierten“ die Wörter „bzw. am Umweltpakt Saar teilnehmenden“ eingefügt.
3. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Angabe „2.“ vor den Wörtern „die belieferten EMAS- bzw. ISO 14001-zertifizierten Betriebe“ wird gestrichen.
 - c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Gleiches gilt für Unternehmen und sonstige Einrichtungen der Wirtschaft, die am Umweltpakt Saar teilnehmen.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Wort „Außerkräfttreten,“ gestrichen.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft“ gestrichen.
5. Die Anlage zu § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 2 Absatz 2

Verzeichnis über das Entgelt für Grundwasserentnahmen

Verwendungszweck	Entgeltsatz (Euro/m ³)	Ermäßigter Entgeltsatz (Euro/m ³)
1. Öffentliche Wasserversorgung	0,1	0,09*
2. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser:		
- Zum Zweck der dauerhaften Wasserhaltung (länger als ein Jahr)	0,04	0,03**
- Zum Zweck der Kühlung	0,04	0,03**
- Zum Zweck der Bewässerung landwirtschaftlicher, gärtnerischer und forstwirtschaftlicher Nutzflächen	0,01	0,007**
- Zum Zweck der Fischhaltung	0,01	0,007**
- Zu sonstigen Zwecken	0,12	0,08**

* auf § 2 Absatz 3 wird verwiesen

** gilt für Unternehmen, die nach der VERORDNUNG (EG) Nr. 1221/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. EG Nr. L 342 S. 1) registriert sind. Der ermäßigte Entgeltsatz gilt auch für Unternehmen, die über eine ISO 14001-Zertifizierung durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle verfügen, darüber hinaus die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften durch Behördenabfrage nachweisen und sich verpflichten, ihre Umweltleistung kontinuierlich zu verbessern und eine entsprechende Kommunikation mit der Öffentlichkeit zu führen. Gleiches gilt für Unternehmen und sonstige Einrichtungen der Wirtschaft, die am Umweltpakt Saar zwischen der Landesregierung und der saarländischen Wirtschaft zum Ausbau des partnerschaftlichen Dialogs im Umweltschutz teilnehmen.“

Artikel 4

**Gesetz zur Änderung des Saarländischen Wohn-,
Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes**

In § 3 Nummer 1 und 2 des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), wird jeweils die Angabe „oder § 1b“ durch die Wörter „Absatz 1 oder 2“ ersetzt.

Artikel 5

**Gesetz zur Änderung der Saarländischen Wohn-,
Betreuungs- und Pflegequalitätspersonalverordnung**

§ 1 der Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätspersonalverordnung vom 23. März 2011 (Amtsbl. S. 134), die zuletzt durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Mindestanforderungen

Der Träger einer Einrichtung nach § 1a Absatz 1 oder 2 des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, darf nur Personen beschäftigen, die die Mindestanforderungen der §§ 2 bis 7 erfüllen, soweit nicht in § 10 etwas anderes bestimmt ist.“

Artikel 6

Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung vom 3. November 1971 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (Amtsbl. 2000 S. 194), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) wird wie folgt geändert:

§ 55 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.“

Artikel 7

**Gesetz zur Änderung
des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes**

Das Kommunalfinanzausgleichsgesetz vom 12. Juli 1983, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. November 2016 (Amtsbl. I S. 1130), wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 wird wie folgt geändert

- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Zahl „2017“ durch die Zahl „2018“ und die Zahl 34.000.000“ durch die Zahl „55.710.000“ ersetzt.

- b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Von den nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden im Jahr 2016 8.559.700 Euro, im Jahr 2017 9.993.200 Euro

und im Jahr 2018 7.800.000 Euro der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a zugeführt.“

- c) Absatz 6a wird wie folgt gefasst:

„Das Land stellt den Kommunen zusätzlich zu der nach den Absätzen 1–5 ermittelten Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2016 einen Betrag in Höhe von 8.400.000 Euro zur Verfügung, der der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a des Jahres 2016 zugeführt wird, und einen Betrag in Höhe von 5.000.000 Euro, der der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a des Jahres 2017 zugeführt wird.“

- d) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 4 Satz 2 werden 6.400.000 Euro aus der Abrechnung der endgültigen nach den Absätzen 1–5 ermittelten Finanzausgleichsmasse des Jahres 2016 und 4.800.000 Euro aus der Abrechnung der endgültigen nach den Absätzen 1–5 ermittelten Finanzausgleichsmasse des Jahres 2017 der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a des Jahres 2017 zugeführt.“

2. § 16 Abs. 6 wird wie folgt geändert

- a) In Satz 1 wird die Zahl „2.000.000“ durch die Zahl „2.300.000“ ersetzt.
b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Betrag nach Satz 1 verändert sich ab dem Jahr 2019 jährlich entsprechend der Entwicklung des vom Landesamt für Zentrale Dienste – Statistisches Amt – ermittelten Verbraucherpreisindex nach dem Stand vom Juli des Haushaltsjahres, das dem Haushaltsjahr, für das die Zuweisung gewährt wird, vorausgeht. Werden die Mittel nach Satz 1 nicht vollständig bis zum 30.06. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres abgerufen, so fließen die noch nicht abgerufenen Mittel den Mitteln nach Absatz 10 zu.“

Artikel 8

Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 1482 über das „Sondervermögen Zukunftsinitiative“

Das Gesetz Nr. 1482 über das „Sondervermögen Zukunftsinitiative“ vom 23. Oktober 2001 (Amtsbl. 2002 S. 70), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 2015 (Amtsbl. I S. 967), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Ministerium für Wirtschaft und Arbeit“ werden durch die Worte „für Wirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Ministerium für Wirtschaft und Arbeit“ werden durch die Worte „für Wirtschaft zuständigen Ministerium“ ersetzt.

- b) § 4 Satz 5 wird wie folgt geändert:

Das Wort „sind“ wird durch die Worte „sollen grundsätzlich“ ersetzt. Das Wort „anzulegen“ wird durch die Worte „angelegt werden“ ersetzt.

3. In § 6 Satz 3 werden die Worte „des Ministeriums der Finanzen“ ersetzt durch die Worte „des für Finanzen zuständigen Ministeriums“.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 2 und 4 werden gestrichen.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Beirat des Sondervermögens des Landes besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums als der oder dem Vorsitzenden sowie jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter des für Finanzen zuständigen Ministeriums und der Staatskanzlei.“

- b) Satz 5 wird wie folgt geändert:

Die Worte „vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit“ werden durch die Worte „von dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium“ ersetzt.

Artikel 9

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeit nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

§ 2 des Gesetzes Nr. 1468 über die Zuständigkeit nach dem Unterhaltsvorschussgesetz vom 4. April 2001 (Amtsbl. S. 9811) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „zwei Zwölfteln“ durch „15 Prozent“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „von vier Zwölfteln“ gestrichen.
c) Nachfolgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Entwicklung der Ausgaben, die den in § 1 Absatz 1 genannten kommunalen Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit diesem Gesetz entstehen, wird zum 31. Dezember 2018 überprüft. Entlastungen sind dabei gegenzurechnen. Verbleibt eine ausgleichsbedürftige Mehrbelastung, so wird der in Absatz 1 genannte Anteil erneut angepasst.“

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Saarbrücken, den 5. Dezember 2017

Die Ministerpräsidentin

Kramp-Karrenbauer

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr**

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Toscani

**Der Minister für Inneres,
Bauen und Sport**

Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon